

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/14 vom 30. September 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2025\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_14)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/14 du 30 septembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/14 del 30 settembre 2025

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 1 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Krebserkrankung. Fatigue. Würdigung eines polydisziplinären Administrativgutachtens (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. September 2025, IV 2025/14).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

September 2022 zu prüfen.

### **E. 2**

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 16 ATSG), sofern davon auszugehen ist, dass die versicherte Person ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung vollerbstätig wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG). Bei einer nicht erwerbstätigen Person entspricht die Invalidität dem Mass der Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Ist davon auszugehen, dass die versicherte Person teilweise erwerbs- und teilweise im Aufgabenbereich tätig wäre, ist die Invalidität für beide Teilbereiche nach der jeweils IV 2025/14 5/9

massgebenden Methode zu bemessen; die Teilinvaliditätsgrade sind zu gewichten und zu addieren (sog. „gemischte Methode“; Art. 28a Abs. 3 IVG).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, dass sie ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung „natürlich“ erwerbstätig wäre. In welchem Pensum sie erwerbstätig wäre, hat sie jedoch trotz wiederholter schriftlicher und telefonischer Nachfragen der Beschwerdegegnerin nicht angegeben. Das schadet allerdings nicht, denn aufgrund der gesamten Umstände ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung vollzeitig erwerbstätig wäre. Ihr Ehemann ist im Dezember 2022 verstorben, nachdem er davor während Jahren alters- sowie unfall- und

krankheitsbedingt erwerbsunfähig sowie pflegebedürftig gewesen war. Allfällige Hinterlassenenleistungen dürften tief ausfallen, da der Ehemann bis zum krankheits- bzw. unfallbedingtem Ausfall selbständig erwerbstätig gewesen war. Das älteste Kind begründet offensichtlich keinen Anspruch mehr auf eine Waisenrente, hat auch keinen Anspruch auf eine Invalidenrente, arbeitet aber nicht und trägt folglich nichts zum Haushaltseinkommen bei. Das jüngste Kind besucht das Gymnasium und kann deshalb (abgesehen von einer Halbwaisenrente) ebenfalls nichts zum Einkommen beitragen. Die Beschwerdeführerin verfügt über keine Ausbildung, die es ihr ermöglichen würde, ein hohes Lohnniveau zu erzielen. Sie wäre deshalb finanziell gezwungen, vollzeitig erwerbstätig zu sein, um den Lebensunterhalt für sich sowie für das älteste und das jüngste Kind zu finanzieren. Betreuungspflichten, die sie an einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit hindern würden, bestehen nicht mehr, denn das jüngste Kind benötigt keine intensive Betreuung mehr, da es bereits das Gymnasium besucht. Die Beschwerdeführerin ist folglich als im sogenannten hypothetischen „Gesundheitsfall“ vollerwerbstätig zu qualifizieren, weshalb die Invalidität anhand eines Einkommensvergleichs zu bemessen ist. Da der Einkommensvergleich keinen rentenbegründenden Invaliditätsgrad liefert, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden, würde sich am Ergebnis nichts ändern, wenn die Invalidität mittels eines Betätigungsvergleichs oder mittels der „gemischten Methode“ ermittelt würde, weil diesfalls die unhaltbare Bundesgerichtspraxis zur angeblichen Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen zu berücksichtigen wäre, die zwingend zu einem tieferen Invaliditätsgrad führen würde.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung im Detailhandel absolviert. Da es sich beim Detailhandel nach der allgemeinen Lebenserfahrung um eine Tieflohnbranche handelt, hätte es ihr diese Ausbildung, selbst wenn sie als einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis vergleichbar anerkannt worden wäre, nicht ermöglicht, einen über dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne liegenden Lohn zu erzielen. Obwohl die Beschwerdeführerin seit Jahren nicht IV 2025/14 6/9

ausserhäuslich erwerbstätig gewesen ist, deutet nichts darauf hin, dass sie bei fiktiv vollständig erhaltener Gesundheit nicht in der Lage wäre, einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn zu erzielen. Das Valideneinkommen entspricht folglich dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne.

#### **E. 5**

Für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung dieser Frage ein polydisziplinäres Gutachten der estimed AG eingeholt. Die medizinischen Sachverständigen haben die Beschwerdeführerin umfassend internistisch, onkologisch, neuropsychologisch sowie psychiatrisch untersucht und sie haben die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine für ihre medizinische Beurteilung wesentliche Tatsache übersehen oder ignoriert hätten. Sie haben also über eine für ihre medizinische Beurteilung umfassende Sachverhaltskenntnis verfügt. Der onkologische und der internistische Sachverständige haben mit einer überzeugenden Begründung anhand der von ihnen erhobenen objektiven klinischen Befunde und der Ergebnisse der Aktenwürdigung aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin nicht an einer

somatischen Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten hat, die ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt hätte. Die psychiatrische Sachverständige hat ebenfalls einen weitestgehend unauffälligen objektiven klinischen Befund erhoben, weshalb ihre Schlussfolgerung, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin sei aus psychiatrischer Sicht nicht eingeschränkt, ohne Weiteres überzeugt. Der neuropsychologische Sachverständige hat anschaulich aufgezeigt, dass mittels der Testverfahren nur eine leichte, überwiegend wahrscheinlich mit der Krebserkrankung im Zusammenhang stehende neuropsychologische Störung hat objektiviert werden können und dass in der klinischen Beobachtung keine Aufmerksamkeitsstörung, keine Konzentrationseinbrüche und keine Hinweise für ausgeprägte Ermüdungserscheinungen aufgefallen sind. Die kognitive Belastbarkeit ist über die Untersuchungsdauer von knapp drei Stunden gegeben gewesen. Die Beschwerdeführerin hat keine Pausen gewünscht. Die von der Beschwerdeführerin mittels eines Fragebogens angegebene Fatigue hat nicht im geltend gemachten Ausmass beobachtet und objektiviert werden können. Der Sachverständige hat jedoch eingeräumt, bei weniger optimalen Bedingungen im Alltag könne die Fatigue möglicherweise phasenweise stärker ausgeprägt sein. Selbst bei dieser Annahme lasse sich aber eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit nicht begründen. Diese Ausführungen überzeugen. Auch die übrigen Sachverständigen, insbesondere die psychiatrische Sachverständige, sind unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse zur Auffassung gelangt, dass sich eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit nicht rechtfertigen lasse. Die Kritik des Rechtsvertreters am Gutachten weckt keine Zweifel an der Überzeugungskraft dieser Schlussfolgerung. Die Sachverständigen haben sich eingehend mit der im Vordergrund stehenden Fatigue-Symptomatik befasst. Sie haben anschaulich IV 2025/14 7/9

aufgezeigt, dass die geltend gemachte Fatigue nicht im behaupteten Umfang hat objektiviert werden können. Da die Beschwerdeführerin über eine durchgehende und nicht über eine phasenweise schwankende Fatigue geklagt hat, kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass etwa die neuropsychologische Testung, die insgesamt drei Stunden gedauert hat, gerade zufällig während einer „guten“ Phase erfolgt sei. Die Fatigue hätte sich also in jenen drei Stunden deutlich zeigen müssen, was aber nicht der Fall gewesen ist. Ausserdem besteht ein erheblicher Widerspruch zwischen der angeblichen Fatigue und dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin einen Fünfpersonenhaushalt mit eigenem Grundstück, Garten und Hund meistert, obwohl die Kinder ihren Angaben zufolge kaum etwas mithelfen. Würde die Beschwerdeführerin tatsächlich an einer relevanten Fatigue leiden, könnte sie die damit verbundene Arbeit nicht leisten. Die Angabe der behandelnden Onkologin, die Beschwerdeführerin habe noch im Januar 2025 an einer therapiebedingten Fatigue gelitten, überzeugt nicht, weil die Therapie im Januar 2025 schon längst beendet gewesen ist und folglich keine therapiebedingte Fatigue mehr hat bestehen können. Angesichts der Diskrepanz zwischen den Selbstangaben und der effektiven Alltagsgestaltung, auf die in den Berichten der behandelnden Ärzte nicht eingegangen worden ist, sind die Berichte der behandelnden Ärzte nicht geeignet, für die Zeit vor der Begutachtung eine relevante Arbeitsunfähigkeit mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen, zumal gemäss der bundesgerichtlichen Praxis ohnehin der objektive Anschein der Befangenheit der behandelnden Ärzte besteht. Zusammenfassend steht gestützt auf das in jeder Hinsicht überzeugende Gutachten der estimed AG mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum nie länger dauernd arbeitsunfähig gewesen ist. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen entspricht folglich dem

statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne und damit dem Valideneinkommen, weshalb die Beschwerdeführerin nicht invalid ist (Invaliditätsgrad von null Prozent).

#### **E. 6**

Da die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum nicht invalid gewesen ist und da sie auch das sogenannte Wartejahr nicht erfüllt hat, hat sie keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. IV 2025/14 8/9

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2025/14 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.